

SATZUNG

über die Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) und der §§ 2 und 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.07.2005 (SächsGVBl. S. 167) am 11.12.2002 (Beschlussnummer RBIII-1189/02, veröffentlicht im Amts-Blatt 25/02 am 14.12.2002), geändert durch die Ratsbeschlüsse RBIII-1458/03 vom 20.11.2003 (veröffentlicht im Amts-Blatt 25/03 am 06.12.2003), RBIV-135/04 vom 18.11.2004 (veröffentlicht im Amts-Blatt 25/04 am 11.12.2004), RBIV-462/05 vom 14.12.2005 (veröffentlicht im Amts-Blatt 26/05 am 23.12.2005) sowie RBIV-727/06 vom 15.11.2006 (veröffentlicht im Amts-Blatt 23/06 am 18.11.2006) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt Leipzig (nachfolgend Stadt genannt) erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung der Straßenreinigung.
- (2) Von den Gesamtkosten der Straßenreinigung werden 75 % als Gebühren erhoben. Der kommunale Anteil beträgt 25 % der Gesamtkosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung verpflichtet ist. Dies sind die Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke, die durch die in der Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen erschlossen werden.

Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührenschuldner in der angegebenen Reihenfolge

- a) die Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
 - (3) Bei angeschlossenen Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes – gerundet auf volle Meter – sowie die Häufigkeit der Reinigung.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
 1. Bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge des Grundstückes entlang der Straße.
 2. Bei einem Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstück die gesamte Frontlänge der der Straße zugewandten Seite des direkt anliegenden und des im Hintergelände gelegenen Grundstückes bzw. Grundstückteils.
Als Frontlänge gilt die rechtwinklig vorprojizierte Seitenlänge auf die Straße, die das Grundstück erschließt.
Von den Grundstücksseiten wird diejenige zur Gebührenbemessung herangezogen, die parallel bzw. im kleineren Winkel zur Straße verläuft.

§ 5 Gebührensätze

Die monatliche Straßenreinigungsgebühr beträgt pro Meter Straßenfrontlänge:

Reinigungsstufe (RK)	Gebühr pro Frontmeter
A 0	0,19 Euro
A 1	0,45 Euro
B 0	0,38 Euro
B 1	0,64 Euro
C 0	0,57 Euro
C 1	0,83 Euro
C 3	1,36 Euro
E 5	2,26 Euro
Z 1	0,26 Euro
Z 5	1,31 Euro
Y 0	0,10 Euro

§ 6 Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 7 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede durch die öffentliche Straßenreinigung gereinigte Straße erhoben, die das Grundstück erschließt.
- (3) Die festgesetzte Jahresgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. 02.; 15. 05.; 15. 08.; 15. 11. eines Jahres fällig.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von den Festlegungen des Abs. in einem Jahresbetrag zum 01. 07. eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30. 11. des Vorjahres zu stellen.
- (5) Ändert sich während des Erhebungszeitraumes die Bemessungsgrundlage, z. B. durch Änderung der Reinigungsstufe, Neuvermessung des Grundstücks, Ende der Gebührenpflicht, so wird die geänderte Gebühr durch einen Änderungsbescheid festgesetzt. Bei Fortdauer des Benutzungsverhältnisses beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des geänderten Betrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.
- (6) Nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Rückständige Gebühren werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belegt und im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (8) Die Stadt kann, wenn die Erhebung der Gebühr eine unbillige Härte darstellen würde, auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen Billigkeitsmaßnahmen gewähren.

§ 8 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen durch Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt wird, kann die Gebühr entsprechend gemindert werden.
- (2) Die Minderung der Gebühr erfordert einen schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung. Der maßgebliche Zeitraum für die Gebührenminderung beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingeschränkt oder eingestellt wurde. Er endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung wieder in vollem Umfang aufgenommen wurde.
- (3) Vom Gebührenschuldner zu vertretende Hindernisse, sowie parkende Autos, Container u. ä. sind keine Gründe zur Gebührenminderung im Sinne des Abs. (1).

§ 9 Auskunftspflicht und Anzeigepflicht

- (1)** Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, vom Veräußerer und Erwerber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das gilt auch für Änderungen der Anschrift.
- (2)** Die Gebührenschuldner müssen auf Verlangen der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte mündlich, bei Bedarf auch schriftlich, erteilen. Das gilt auch für den Nachweis der wirtschaftlichen Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes (BewG).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 des Sächsischen Straßengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet.

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 (Abs. 1 und 2) seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt in ihren Änderungen nach ihrer Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt am 01. 01. 2007 in Kraft.

Leipzig, 15. 11. 2006

Burkhard Jung
Oberbürgermeister